

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden,

- im Folgenden Statistisches Bundesamt genannt -

und

der Statista GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Esplanade 23, 20345 Hamburg,

- im Folgenden Datenempfänger genannt -

wird folgender

Vertrag

ZD/44210010-08D029

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Das Statistische Bundesamt stellt dem Datenempfänger entsprechend seinem Antrag vom 25.04.2008 statistische Einzelangaben aus

der Zeitbudgeterhebung 2001/02,

die nach dem Leitfaden zur absoluten Anonymisierung statistischer Einzelangaben (Anlage) anonymisiert sind - im Folgenden Daten genannt -, zur Verfügung.

(2) Das Statistische Bundesamt stellt dem Datenempfänger die Daten auf maschinenlesbarem Datenträger in der Regel einen Monat nach Abschluss dieses Vertrags zur Verfügung. Erfüllungsort ist Wiesbaden.

§ 2

Gewährleistung

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt die Daten aus den entsprechenden nicht anonymisierten statistischen Einzelangaben unter Verwendung des in § 1 Abs.1 genannten Leitfadens. Bei den Ergebnissen statistischer Auswertungen aus den übermittelten Daten können Abweichungen von den entsprechenden Ergebnissen der amtlichen Statistik auftreten. Diese Abweichungen sind auf die durchgeführten Anonymisierungsmaßnahmen zurückzuführen.

(2) Weichen die gelieferten Daten von den in § 1 Abs.1 bezeichneten Daten ganz oder teilweise wesentlich ab, so ist das Statistische Bundesamt auf schriftliches Verlangen des Datenempfängers verpflichtet, die Daten innerhalb einer angemessenen Frist so nachzuliefern, wie sie in § 1 Abs.1 bezeichnet sind. Diese Nachlieferung ist mit dem Entgelt nach § 4 Abs. 1 abgegolten. Der Anspruch des

Datenempfängers auf Nachlieferung kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihm die Daten nach § 1 Abs.2 zur Verfügung gestellt wurden, geltend gemacht werden. Darüber hinaus sind Ansprüche des Datenempfängers gegen das Statistische Bundesamt wegen Abweichungen der gelieferten Daten von den in § 1 Abs.1 bezeichneten Daten - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

§ 3

Weitergabe der Daten, Veröffentlichung von Ergebnissen, Quellenangabe

- (1) Eine Weitergabe der Daten, gleich in welcher Absicht, zu welchem Zweck und ungeachtet des Mediums (Print, CD-ROM, Download-Datei) sowie der Verbreitungsweise, ist dem Datenempfänger unter keinen Umständen gestattet.
- (2) Werden die Daten nur als Basisdaten weiterverarbeitet/genutzt, d.h. mit anderen Daten manipuliert/verknüpft, ohne dass die Ursprungsdaten des Statistischen Bundesamtes ausgewiesen werden, ist das Statistische Bundesamt als Quelle der Basisdaten kenntlich zu machen.
- (3) Bei unveränderten Daten ist das Statistische Bundesamt als Quelle anzugeben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist folgender Copyright-Vemerke zu verwenden:

Datenquelle: © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Eine Weiterverbreitung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Urhebers.

§ 4

Entgelt, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Der Datenempfänger ist verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt für dessen Leistung nach diesem Vertrag ein Entgelt in Höhe von 95,- € (in Worten: Fünfundneunzig Euro) nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (2) Der Datenempfänger kann das Entgelt nach Absatz 1 im Fall des § 5 weder ganz noch teilweise zurückfordern. Der Datenempfänger kann aus Ansprüchen oder Rechten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, soweit dieses nicht durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes vertreten wird, weder eine Aufrechnung noch eine Zurückbehaltung erklären.

§ 5

Pflichtverletzung

Verstößt der Datenempfänger gegen seine Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1, so ist er verpflichtet, für jeden einzelnen Verstoß dem Statistischen Bundesamt einen Betrag bis zum Fünffachen des Betrags nach § 4 Abs. 1 zu zahlen, wenn das Statistische Bundesamt dies schriftlich verlangt. In der Mitteilung hat das Statistische Bundesamt den Verstoß zu bezeichnen und den Betrag nach seinem Ermessen zu beziffern. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu zahlen. Durch diese Zahlung ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen.

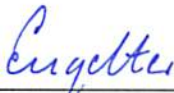
§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen über die Änderung des Schriftformerfordernisses nach Satz 1 sind unwirksam, wenn sie nicht schriftlich getroffen sind.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags, im Falle von Änderungen oder Ergänzungen nach Absatz 1 auch in der geänderten oder ergänzten Fassung, unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen damit nicht zusammenhängenden Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung im Wege der Vertragsänderung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Wiesbaden, den 29. April 2008
Für das Statistische Bundesamt



Marion Engelter

Hamburg, den 8.5.08
Für die Statista GmbH



Unterschrift

(Name in Druckschrift)

Schwandt

**Leitfaden zur absoluten Anonymisierung (§ 16 Abs. 1 BStatG)
statistischer Einzelangaben aus der Zeitbudgeterhebung 2001/02**

I. Vorbemerkung

Dieser Leitfaden regelt ausschließlich die absolute Anonymisierung von Einzelangaben aus der Zeitbudgeterhebung (ZBE) 2001/02 entsprechend den Anforderungen des § 16 Abs. 1 BStatG.

II. Leitfaden zur absoluten Anonymisierung von Einzelangaben aus der Zeitbudgeterhebung 2001/02

1. Direkte Identifikatoren (wie Haushalts- und sonstige Ordnungsnummern) und Hilfsmerkmale (wie Name, Geburtsdatum) werden nicht weitergegeben.
2. Die Anordnung der Datensätze des zu übermittelnden Datenbestandes ist systemfrei.
3. Es wird nur eine zufällig gezogene Substichprobe (80%-Unterstichprobe der Haushalte) weitergegeben.
4. Eine Zufallsauswahl von 50 % der Personen erhält eine veränderte Altersangabe.
5. Als Regionalgliederung werden die Gebietsstände früheres Bundesgebiet und neue Länder weitergegeben.
6. Haushalte mit 9 und mehr Personen werden nicht weitergegeben, bei Haushalten mit 8 Personen keine Weitergabe des Haushaltstyps „sonstige“.
7. Keine Weitergabe der Merkmale Ausfülldatum des Tagebuchtages, Staatsangehörigkeit, derzeitiger Besuch einer beruflichen Rehabilitation, Arbeitszeitform Telearbeit, exakte Einkommensangabe sowie von bestimmten Variablen über Empfänger von Hilfeleistungen außerhalb des Haushalts,
8. Vergrößerung/Zusammenfassung von sehr gering besetzten Merkmalsausprägungen (z.B. in Form von Top-Coding). Variablen, die aus Anonymisierungsgründen verändert wurden, sind im Datenbestand besonders gekennzeichnet (Namenszusatz „x“). Hierzu gehören beispielhaft die folgenden Merkmale/Maßnahmen:
 - die Wohnfläche und Anzahl der Zimmer des Haushalts,
 - dessen Ausstattung mit bestimmten Gebrauchsgütern,
 - die Erreichbarkeit von bestimmten Infrastruktureinrichtungen,

- ausgewählte Einkommensquellen des Haushalts sowie dessen Haupteinkommensquelle,
- Bildung von Altersgruppen für Kinder unter 10 Jahren (0 bis unter 3 Jahre / 3 bis unter 6 Jahre / 6 Jahre / 7 bis unter 10 Jahre), Zusammenfassung ab einem Alter von 75 Jahren und älter,
- Familienstand (Zusammenfassung geschieden und dauernd getrennt lebend),
- Zusammenfassung der Kategorien zur aktiven Beteiligung und Amtsübernahme bei ausgewählten Variablen zum Ehrenamt / freiwilligem Engagement,
- Zusammenfassungen bei der Klassifizierung des Berufs / der beruflichen Tätigkeit für Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit,
- jeweils Zusammenfassung von Berufsgruppen: einfacher und mittlerer Dienst; mithelfende Familienangehörige und sonstige Selbständige ohne Mitarbeiter(innen); Landwirte/Landwirtinnen unabhängig von der Anzahl ihrer Mitarbeiter(innen); freiberuflich Tätige und sonstige Selbständige mit 10 und mehr Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
- Wegezeiten und Entfernungen zur Arbeitsstätte (Personenfragebogen),
- Gewünschte und tatsächliche Arbeitszeiten bei Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten (Personenfragebogen),
- Zusammenfassung der Arbeitszeitformen Nacht- und Spätschicht,
- Klassenbildung für die Einkommensangaben,
- Anzahl der Nebenerwerbstätigkeiten,
- Zusammenfassung der Tätigkeitsgruppe Selbständige(r) und Nebenerwerbslandwirt(in) für die Nebenerwerbstätigkeiten,
- Zusammenfassung der Erhebungsmonate in Quartale,
- Zusammenfassung von sportlichen Aktivitäten und benutzten Verkehrsmitteln (Tagebücher).

III. Allgemeine Bestimmungen bei Mehrfachbezug bzw. -anforderungen

Der Datenempfänger darf die übermittelten Einzelangaben gleichzeitig für mehrere Vorhaben nutzen, wenn dies vertraglich vereinbart ist.